



Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung

Ergeht an:
Siehe Verteiler

GZ: ABT07-41543/2014-49

Ggst.: Gemeindestruktureform Steiermark;
Ergänzung der Information -
Erforderliche Maßnahmen für die
von einer Gebietsänderung betroffenen
Gemeinden bis 31.12.2014 sowie für die
neuen Gemeinden ab 01.01.2015 -
Finanzamtliches Umsetzungsverfahren

Unter Einbindung der Interessensvertretungen der steirischen Gemeinden und Städte, mit freundlicher Unterstützung der im Finanzamt Graz-Stadt zuständigen Hofrätin Dr. Barbara Knauer und von Prof. Dietmar Pilz wurden die Abstimmungstätigkeiten der notwendigen Maßnahmen zur operativen Umsetzung der Gemeindestruktureform im Zusammenhang mit den Belangen des Finanzamtes (zuständig für die Gemeinden: Finanzamt Graz-Stadt) Ende November 2014 abgeschlossen.

Die gegenständliche Information richtet sich an die von der Gemeindestruktureform betroffenen Gemeinden. Der Punkt 10.4 der Information der FAGW vom 13.10.2014 (GZ: ABT07-41543/2014-18) wird damit ergänzt.

Finanzamt – Abwicklung

Um die Maßnahmen betreffend die Verfahrensabläufe des Finanzamtes Graz-Stadt mit den neuen Gemeinden ab 1.1.2015 zeitgerecht umsetzen zu können, werden nachstehend im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt Graz-Stadt und mit Zustimmung des bundesweiten Fachbereiches des Bundesministeriums für Finanzen die erforderlichen Schritte zur Umsetzung beschrieben.

Vertretung der neuen Gemeinden vor den Abgabenbehörden

Der Regierungskommissär vertritt als (das einzige) Organ der neuen Gemeinde diese ab 01.01.2015 vor den Abgabenbehörden.

→ **Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau**

Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann
Tel.: +43 (316) 877-2717
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: abt07gw-2.0@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 04.12.2014

Finanzamtliches Umsetzungsverfahren zur Gemeindestrukturreform Steiermark

Das Finanzamt Graz-Stadt ersucht die **bestehenden Gemeinden** unverzüglich, jedoch **bis spätestens 10.12.2014**, folgende Informationen über die von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden (GSR-Gemeinde) zu übermitteln:

- Name und Anschrift der GSR-Gemeinde
- Steuernummer für die Umsatzsteuer (U-Signal) für die GSR-Gemeinde
- Angabe der weiteren Signale: L, DB, Kr für die GSR-Gemeinde
- Steuernummern für Betriebe gewerblicher Art (k-Signal) für die GSR-Gemeinde

Diese Information ist an folgende Adresse zu richten:

Finanzamt Graz-Stadt
z.H. Frau HR Dr. Barbara Knauer
Conrad von Hötendorfstraße 14-18
8010 Graz

barbara.knauer@bmf.gv.at

Die GSR-Gemeinden werden daher von der FAGW aufgefordert, dieser Informationsverpflichtung nachzukommen, damit das finanzamtliche Umsetzungsverfahren rechtzeitig begonnen bzw. umgesetzt werden kann.

Steuernummer/UID Nummer der Altgemeinden und der neuen Gemeinden

Die Verwaltungsakten (Steuernummern) der zu einer neuen Gemeinde im Rahmen der Gemeindestrukturreform vereinigten Gemeinden (Altgemeinden) werden vom Finanzamt amtswegig gelöscht.

Veranlagungen, allfällige durchzuführende Abgabenprüfungen und ähnliche Verfahrenshandlungen sind Hindernisse für die Aktenlöschung. Erst wenn kein Abwicklungsbedarf mehr besteht, werden die Steuernummern der Altgemeinden vom Finanzamt Graz-Stadt gelöscht. Die neue Gemeinde hat in diesem Zusammenhang keinen Handlungsbedarf. Bis zur amtswegigen Löschung bleiben die Steuernummern der Altgemeinden ruhend.

Das Finanzamt Graz-Stadt teilt mit, dass jede neue Gemeinde auch eine neue Steuernummer und UID Nummer erhält. Zur optimalen Vorbereitung auf die neue Gemeindestruktur ermöglicht das Finanzamt Graz-Stadt, dass ein Antrag auf Zuteilung einer neuen Steuernummer für die neue Gemeinde im Wege über die Aufsichtsbehörde gestellt werden kann.

Die Antragstellung auf Zuteilung einer Steuernummer für den Unternehmensbereich „Betriebe gewerblicher Art“ der neuen Gemeinde hat mittels des amtlichen Formblattes „Verf 15“ zu erfolgen (siehe dazu das in der Anlage vorausgefüllte Formular „Verf 15“ und die unten stehenden Hinweise).

Die Signale U, L, DB, K werden amtswegig von der zuständigen Abgabenbehörde vergeben. Hingegen sind die Signale für die Kraftfahrzeugsteuer (Kr), für die Werbeabgabe (WA) sowie für die Normverbrauchsabgabe (Nova) nur bei Zutreffen für die neue Gemeinde anzuführen

Es können daher unverzüglich, jedoch **möglichst bis 10.12.2014**, entsprechende, ausgefüllte Formblätter je neuer Gemeinde (ohne Unterzeichnung) der FAGW, per E-Mail Adresse gemeinden@stmk.gv.at, übermittelt werden. Die Aufsichtsbehörde wird die Anträge dem Finanzamt Graz-Stadt weiterleiten.

Die FAGW ersucht jene Gemeindeämter, die bereits als neue „Anschrift“ der neuen Gemeinde gemeldet wurden, das amtliche Formular „Verf 15“ für die neue Gemeinde auszufüllen und der FAGW zu übermitteln.

Das Formblatt „Verf 26“ ist vom Regierungskommissär ausgefüllt und unterfertigt Anfang Jänner 2015 dem Finanzamt Graz-Stadt (per oben angegebener Adresse) zu übermitteln (siehe dazu das in der Anlage vorausgefüllte Formular Verf 26 und die unten stehenden Hinweise).

Mit dem Antrag auf eine neue Steuernummer durch die neue Gemeinde wird auch die Vergabe einer neuen UID Nummer für die neue Gemeinde amtswegig durch das Finanzamt Graz-Stadt mit Wirkung ab 10. Jänner 2015 vorgenommen. Diese Frist ergibt sich aus EU rechtlichen Vorgaben.

Abstattung der Umsatzsteuer des Jahres 2014

Die im Jahr 2015 einzureichenden Umsatzsteuervoranmeldungen für die Monate November und Dezember 2014 bzw. die Umsatzsteuererklärung 2014 sind unterfertigt vom Regierungskommissär für jede Altgemeinde unter der Steuernummer der jeweiligen Altgemeinde beim Finanzamt Graz-Stadt einzureichen. Kommt diesen Verpflichtungen der Regierungskommissär nicht nach, so gehen diese auf den neu gewählten Bürgermeister der neuen Gemeinde über.

Allfällige Steuerguthaben auf dem Abgabekonto einer Altgemeinde

Allfällige Steuerguthaben am Abgabekonto einer Altgemeinde können über Rückzahlungsantrag der neuen Gemeinde als Gesamtrechtsnachfolgerin an diese ausbezahlt werden oder gelangen durch Überrechnung nach einem entsprechenden Antrag auf das Abgabekonto der betroffenen neuen Gemeinde. Eine allfällige Zahllast ist zu begleichen.

FinanzOnline - Nutzungsberechtigung

Die von der Gemeindestrukturereform betroffenen Gemeinden verlieren mit Ablauf des 31.12.2014 bezüglich der FinanzOnline-Nutzung die Möglichkeit Nutzungsberechtigungen zu ändern. Die neue Gemeinde ist im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ab 01.01.2015 alleinige Nutzungsberechtigte.

Die bestehenden Zugangscodes der Altgemeinden bleiben weiterhin auch noch im Jahr 2015 aufrecht. Der Regierungskommissär kann jedoch bei Bedarf Änderungen der Zugangscodes begehren. Es empfiehlt sich Zugangscodes solange aufrecht zu belassen, bis die Steuernummer der betreffenden Altgemeinde gelöscht ist.

Die neue Gemeinde ist bezüglich der FinanzOnline-Nutzung für den Verwaltungsakt der neuen Gemeinde (neue Steuernummer) Nutzungsberechtigte. Dem Regierungskommissär obliegt in seiner Verantwortung für die neue Gemeinde für den Zugangscodes zu FinanzOnline Nutzungsberechtigte zu bestimmen.

Der Zugangscodes zu FinanzOnline ist mit dem amtlichen Formblatt FON 1 von der neuen Gemeinde, vertreten durch den Regierungskommissär, zu beantragen (siehe dazu das in der Anlage vorausgefüllte Formular FON 1 und die unten stehenden Hinweise).

Steuernummer der Betriebe gewerblicher Art – ausgegliederte Einheiten

Hinsichtlich der unternehmerischen Bereiche der Gemeinden wird sich im Laufe des Jahres 2015 zeigen, ob eine Löschung der Steuernummern der Betriebe gewerblicher Art gemäß § 2 KStG oder für die ausgegliederten Einheiten erforderlich ist. Voraussetzung dafür ist die neue Unternehmungsstruktur bzw. Beteiligungsstruktur der neuen Gemeinde.

Hinweise zu den Formblättern des Finanzamtes Graz-Stadt

Diese Formblätter wurden so weit wie möglich vorausgefüllt und durch aufklärende Hinweise – wie nachstehend angeführt – ergänzt (siehe dazu die pdf-Dateien des Finanzamtes in der Anlage zu dieser Information). Alle verbleibenden leeren Spalten sind nicht auszufüllen. Die Kurzbezeichnung „RK“ steht für Regierungskommissär. In den Formblättern ist aber soweit vorgegeben, diese Bezeichnung

auszuschreiben. Die Formblätter sind von der Homepage www.bmf.gv.at unter der Kategorie Formulare herunterzuladen.

1. Verf 15 – Fragebogen

- **Spalte - Anzahl der im Betrieb (voraussichtlich) beschäftigten Arbeitnehmer:** Hier ist die Anzahl der Dienstnehmer der neuen Gemeinde einzutragen
- **Spalte - Voraussichtlicher Jahresumsatz im Eröffnungsjahr:** Hier ist die Gesamtsumme der Umsätze der fusionierten Gemeinden für das Jahr 2013 auf EUR 1.000,00 aufgerundet einzutragen. Für das Folgejahr sollte – sofern keine Budgetzahlen vorliegen – der Betrag aus dem Jahr 2013 eingetragen werden.
- **Spalte - Aufgrund der ausgeübten Tätigkeit fallen auch nachstehende Abgaben an:** Hier ist lediglich die Kraftfahrzeugsteuer (Kr), Werbeabgabe (WA) sowie die Normverbrauchsabgabe anzukreuzen, sofern diese von einer der fusionierten Gemeinden bisher entrichtet wurde. Amtswegig werden die Signale U (Umsatzsteuer), L (Lohnsteuer), DB (Dienstgeberbeitrag) und K (Körperschaftsteuer) vergeben.
- **Spalte - Einkünfte aus Gewerbebetrieb:** Werden einer oder mehrere Betriebe gewerblicher Art der fusionierten Gemeinden im Jahr 2015 positive Einkünfte erzielen, ist der voraussichtliche kumulierte Gewinn aller fusionierten Gemeinden in Summe hier einzutragen. Gleiches gilt für die „Einkünfte im Folgejahr“.
- **Spalte - Das Unternehmen wird durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten.** Wurde einer/einem Bevollmächtigten (Steuerberater) eine Vollmacht erteilt, ist diese Vollmachtsurkunde in Kopie beizulegen.
- **Spalte - Identitätsprüfung:** Die Unterzeichnung hat hier durch den RK zu erfolgen. Bei Antragstellung noch im Jahr 2014 entfällt eine Unterzeichnung. Der Antrag wird im Wege über die Aufsichtsbehörde beim Finanzamt Graz-Stadt eingebracht.

2. Verf 26 – Unterschriftenblatt

Dieses Formblatt ist vollständig ausgefüllt und ist nur noch durch das Datum und die Unterfertigung des RK zu ergänzen, sowie ein Dokument des RK (Personalausweis, Führerschein, Reisepass) in Kopie beizulegen.

3. FON 1 – Anmeldung zu Finanz-Online

Dieses Formblatt ist ebenfalls vorausgefüllt. In der Spalte „PLZ“ und „Adresse“ sind die privaten Daten des RK anzugeben. Diese Unterlagen können entweder elektronisch oder bei **jedem** Finanzamt eingereicht werden. Die **Spalte a) natürliche Personen** ist nicht auszufüllen. Zu unterfertigen ist dieses Formblatt durch den Regierungskommissär.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail an:

1. alle von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden des Landes Steiermark;
2. alle Bezirkshauptmannschaften;
3. den Gemeindebund Steiermark;
4. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark;
5. Bundesministerium für Finanzen;
6. Finanzamt Graz-Stadt, z. H. Frau HR Dr. Barbara Knauer, barbara.knauer@bmf.gv.at